

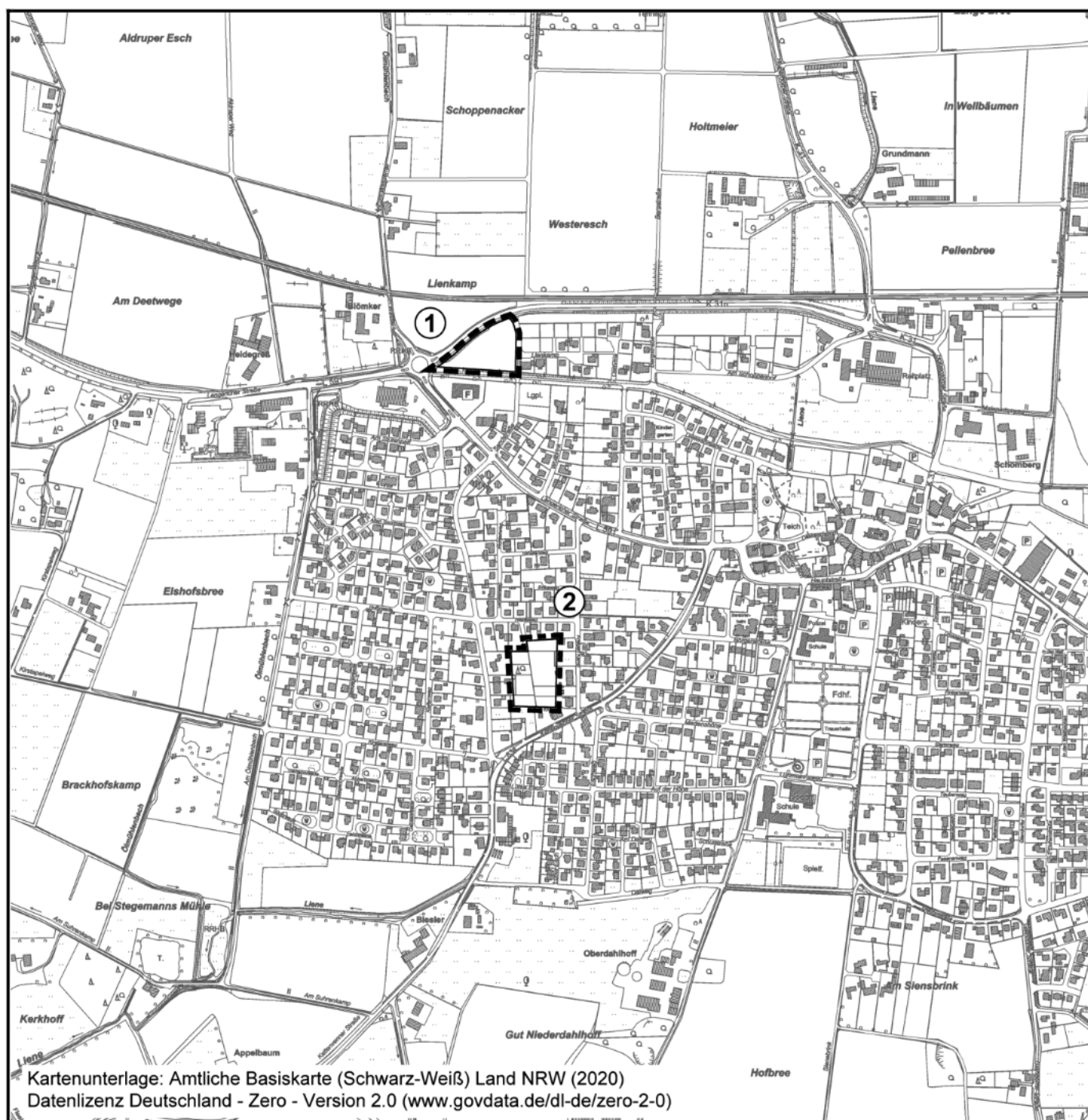


Gemeinde Lienen

Flächennutzungsplan - 32. Änderung

(Bereiche Lienkamp und südlich Heideweg)

Begründung zum Entwurf



Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Lienen
Flächennutzungsplan
– 32. Änderung
(Bereiche Lienkamp und südlich Heideweg)

Begründung zum Entwurf

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Re-18230011-05 / 07.12.2021

Inhalt:

I:	Begründung zum Bauleitplan	5
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	5
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren	6
3.	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	6
4.	Ausgangssituation.....	7
5.	Planungskonzeption	8
5.1	Siedlungsentwicklung.....	8
5.2	Verkehr und Infrastruktur	9
5.3	Immissionen	9
5.4	Altlasten.....	10
5.5	Natur / Landschaft.....	10
5.6	Denkmalschutz / Denkmalpflege.....	10
5.7	Bodenschutzklausel / Innenentwicklung.....	11
5.8	Klimaschutzklausel	12
5.9	Hochwasserschutz.....	12
5.10	Flächenbilanz.....	13
II.	Umweltbericht	14
1.	Einleitung	14
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	14
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	14
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	20
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	20
2.1.1	Fläche / Boden	20
2.1.2	Gewässer / Grundwasser.....	22
2.1.3	Klima / Lufthygiene	22
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	23

2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	24
2.1.6	Mensch / Gesundheit	24
2.1.7	Kulturgüter / sonstige Sachgüter	25
2.1.8	Wechselwirkungen	25
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	25
2.2.1	Fläche / Boden	25
2.2.2	Gewässer / Grundwasser	26
2.2.3	Klima / Lufthygiene	26
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	26
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	27
2.2.6	Mensch / Gesundheit	27
2.2.7	Kulturgüter / sonstige Sachgüter	27
2.2.8	Wechselwirkungen	27
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen	28
2.3.1	Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen	28
2.3.2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen	28
2.3.3	Überwachungsmaßnahmen	28
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	28
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB	29
3.	Zusätzliche Angaben	29
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	29
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	29
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	30
3.4	Referenzliste der Quellen	30
III.	Verfahrensvermerke	31

I: Begründung zum Bauleitplan

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 die Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Westlich Lienkamp“ wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodenordnung zu gewährleisten. Der Bauleitplan soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorbereiten und in den Grundzügen darstellen. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Lienen ist seit dem 28.05.1974 wirksam.

Der Geltungsbereich der 32. Flächennutzungsplanänderung ist zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung zweigeteilt und im Deckblatt der Begründung dargestellt (§1 Abs. 4 BauGB). Der *Teilbereich 1* liegt in der Gemarkung Lienen, Flur 11, am nordwestlichen Rand des Siedlungsschwerpunktes und südlich der K 31 zwischen der benannten Verkehrsstraße, dem vorhandenen Mischgebiet Lienkamp und der südlich gelegenen örtlichen Feuerwehration. Er umfasst ca. 0,67 ha.

Der *Teilbereich 2* befindet sich im westlichen Teil des Siedlungsschwerpunktes mit einer Größe von ca. 0,76 ha. Es handelt sich um die Gemarkung Lienen Flur 18. Dieser Bereich liegt innerhalb der umgebenden Verkehrsflächen Heideweg, Kattenvenner Straße (L834), Sandstraße und Kriegen Kamp.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, eine bedarfsgerechte Abrundung des Siedlungsschwerpunktes für gemischte Baustrukturen planungsrechtlich vorzubereiten. Damit werden bei den Bauleitplanverfahren sowohl die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) als auch die Belange der Wirtschaft mit ihren mittelständischen Strukturen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB) berücksichtigt.

Zudem soll ein Bereich im Siedlungsschwerpunkt in seiner Eigenschaft als Baufläche zurückgenommen werden, welcher sich bislang für eine bauliche Entwicklung als nicht zugänglich erwiesen hat.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren

Die Gemeinde Lienen hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie beabsichtigt aufgrund der kontinuierlichen Wohnbaunachfrage und gleichzeitig bestehender Ansiedlungswünsche kleiner Betriebe in verkehrsgünstiger Lage gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für „Gemischte Bauflächen“ am westlichen Ortseingang der Gemeinde. Der Bedarf an Wohnbaugrundstücken ergibt sich insbesondere aus der gemeindlichen Interessentenliste; die derzeitigen Wohnungsnachfragen kommen zu einem Großteil aus dem Gemeindegebiet selbst. Da die (Nach-) Nutzung von Flächen im Innenbereich nicht zur Bedarfsdeckung ausreicht bzw. Flächen nicht zur Verfügung stehen sowie das Plangebiet im derzeit unbeplanten Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt, ist die Schaffung von Planungsrecht erforderlich.

Die Planungsabsichten korrespondieren nicht mit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes („Fläche für Landwirtschaft“), weshalb zunächst die Änderung des vorbereitenden Bauleitplans erforderlich ist. Die Gemeinde Lienen beabsichtigt neben der Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Westlich Lienkamp“ im Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Entsprechend der Grundzüge der Planung ist es beabsichtigt, den Bereich als „Gemischte Bauflächen“ darzustellen. Die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird somit gewährleistet und dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gefolgt. Gleichzeitig soll ein Bereich, der seit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes als „Wohnbauflächen“ dargestellt ist, als Baufläche aufgehoben werden, da dort auch in absehbarer Zeit keine realistische Chance für eine nachhaltige Innenentwicklung gesehen wird. Dieser Bereich soll im Kontext der insgesamt dörflichen Strukturen als unbebaute Flächen erhalten bleiben.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind bei Bauleitplanverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinden, ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Für die Gemeinde Lienen ist in diesem Verfahren insbesondere der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von Bedeutung.

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) dient dazu, das Landesgebiet Nordrhein-Westfalens als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die aktuell geltende Fassung ist am 06.08.2019 in Kraft getreten.

Das Ziel 2-3 des LEP NRW setzt für eine Siedlungsentwicklung die Festlegung eines Siedlungsbereiches im Regionalplan voraus. Der Regionalplan Münsterland legt für die beiden Geltungsbereiche „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) fest.

Ergänzend zu diesem Ziel des LEP NRW sind noch die folgenden textlichen Ziele der Raumordnung für diese Planung relevant und zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

- Ziel 6.1.-1 des LEP NRW (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Rücknahme von Bauflächenreserven)
- Ziel 1.1 des Regionalplans Münsterland (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Rücknahme von Bauflächenreserven)
- Ziel 3.2 des Regionalplans Münsterland (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung)
- Ziel 3.3 des Regionalplans Münsterland (vorrangig Bauflächenreserven des FNP in Anspruch nehmen)

Gemäß des Zieles 6.1-1 LEP und der Ziele 1.1 und 3.2 des Regionalplans Münsterland hat die Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen für die gemeindliche Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Nach den aktuellen Berechnungen der Bezirksregierung (Schreiben vom 19.11.2020) übersteigen die vorhandenen Bauflächenreserven im Flächennutzungsplan (W/M/G) der Gemeinde Lienen insgesamt den ermittelten Siedlungsflächenbedarf. Um die Reserven nicht weiter zu erhöhen, sind daher (gemäß Schreiben vom 19.11.2020) mindestens im Umfang von rd. 0,6 ha unbebaute Bauflächen (Bauflächenreserven des Siedlungsflächenmonitoring) parallel aus dem Flächennutzungsplan zurückzunehmen. Dies erfolgt im Rahmen desselben Verfahrens der 32. Änderung.

Mit dem *Teilbereich 1* erfolgt eine Neudarstellung von „Gemischten Bauflächen“ in einer Größe des Änderungsbereiches von ca. 0,67 ha.

Um diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme auszugleichen, wird gleichzeitig mit dem *Teilbereich 2* eine Rücknahme von „Wohnbauflächen“ mit einer Änderungsbereichsgröße von ca. 0,76 ha vorgenommen. Es handelt sich bei *Teilbereich 2* um einen sogenannten Außenbereich im Innenbereich, welcher trotz vorbereitender Bauleitplanung für eine Wohnbauflächenentwicklung nicht dieser Nutzung zugeführt werden konnte. Dieser Bereich wird im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung als Fläche 2 „Reserve Wohnen“ gelistet. In einer Fachausschusssitzung der Gemeinde am 26.11.2019 wurde diese Fläche als Nr. 1 in eine Liste von vier „Freiflächen zur Umwandlung in Grünflächen“ zustimmend zur Kenntnis genommen. Auf absehbare Zeit werden auch momentan keine umfassenden realistischen Entwicklungschancen gesehen. Deshalb soll eine Neudarstellung als „Flächen für die Land- oder Fortwirtschaft“ erfolgen. Dies stellt in der Systematik des FNP den Flächentypus dar, welcher nicht mit anderen baulichen oder sonstigen Nutzungen belegt ist.

4. Ausgangssituation

Teilbereich 1:

Der *Teilbereich 1* der Planung befindet sich am nordwestlichen Ortsrand des Siedlungsschwerpunktes der Gemeinde Lienen. Durch seine Lage zwischen der ehemals vorgesehenen Trasse der Umgehungsstraße (heute Teil des „Barfußganges“ / Wanderweg) und der tatsächlich realisierten Umgehungsstraße K 31 erfährt der Plangeltungsbereich eine dreieckige Form. Deren Spitze stößt auf den Kreisverkehrsplatz, welcher die westliche Ortszufahrt Lienes markiert. Östlich wird der Geltungsbereich durch die „Gemischte Baufläche“ / das „Mischgebiet“ mit der Bezeichnung Lienkamp begrenzt. Nach Süden grenzen weitere Siedlungsbereiche, die u. a. die freiwillige Feuerwehr der

Gemeinde Lienen beinhalten, an. In nördlicher Richtung erstrecken sich die Bereiche der offenen Landschaft, die die sanft ansteigenden Flächen zum Teutoburger Wald ausmachen. In diesem Offenlandbereich befindet sich die Gleisanlage der teilweise parallel zur K 31 verlaufenden Teutoburger Waldeisenbahn. Die Geländehöhen innerhalb des *Teilbereiches 1* fallen von ca. 91 m ü. NHN im Nordosten auf etwa 89 m ü. NHN im Südwesten. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzt Ackerfläche. Eine Baumreihe befindet sich südlich angrenzend entlang des „Barfußganges“.

Teilbereich 2:

Der *Teilbereich 2* ist in den wohnbaulich geprägten Siedlungskörper integriert und weist keinerlei direkte Bezüge zur freien Landschaft auf. Er ist an seinen vier Seiten durch Wohngebäude gesäumt, die jedoch zu den randlichen Erschließungsstraßen an drei Stellen noch deutliche Lücken aufweisen. Der innere Bereich stellt sich durch seine Nutzung als Wiesenflächen und Gärten sowie kleinere Gehölzgruppen als sehr heterogen dar. Seitens des Landesbetriebes Wald und Holz wird die ca. 570 m² große Gehölzfläche rechtlich als Wald eingestuft. Das Gelände fällt von ca. 81,5 m auf ca. 80,5 m ü. NHN in südwestlicher Richtung.

5. Planungskonzeption

Zur bedarfsgerechten Entwicklung des zentralen Ortsbereiches der Gemeinde zu Wohn- und gewerblichen Zwecken wird diese Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Anpassung des vorbereiteten Bauleitplanes an die Ziele der Raumordnung zur Berücksichtigung von Bauflächenreserven. Da das der Gemeinde zur Verfügung stehende Flächenkontingent zu berücksichtigen ist, wird eine langjährig nicht baulich entwickelte Fläche als Wohnbauland aufgegeben und als Grünfläche der verschiedenen Eigentümer weiter genutzt. Damit können im Siedlungskörper klimatische Ausgleichswirkungen erzielt und der dörfliche Charakter erhalten werden.

5.1 Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde Lienen verfolgt das städtebauliche Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kompakte Fortentwicklung ihren zentralen Siedlungsbereiches zu schaffen. In diesem Zusammenhang werden auch Flächentausche vorgenommen, sobald erkennbar wird, dass bestimmte Teilbereiche zeitnah nicht entwickelt werden können.

Derartige Flächen sind in Lienen vorhanden und stehen einer regionalplanerisch zustimmungsfähigen Inanspruchnahme bislang noch nicht im FNP ausgewiesener Flächen entgegen. Deshalb sollen für konkrete Entwicklungsansätze nicht mobilisierbarer Bereiche aus den verfügbaren Bauflächen auf Ebene des FNP gestrichen werden. Der hier zurückgenommene *Teilbereich 2* ist Bestandteil einer Liste solcher Flächen und entspricht mit seiner Größe in etwa dem aktuellen Flächenbedarf.

5.2 Verkehr und Infrastruktur

Teilbereich 1:

Die verkehrliche Erschließung des *Teilbereichs 1* ist über das bestehende öffentliche Verkehrsnetz von der K 31 über die Lienkamp gewährleistet. Eine direkte Zufahrt von der K 31 ist nicht erforderlich. Über die Kreisstraße sind auch überregionale Ziele gut erreichbar. In südlicher Richtung ist der Plangeltungsbereich fußläufig gut mit dem zentralen Ortsbereich verknüpft. Die mediale Versorgung ist durch Ergänzung der vorhandenen Netzstrukturen gewährleistet. Die Ableitung von Schmutz und Niederschlagswasser ist in vorhandenen Leitungsnetzen in der Straße Lienkamp möglich.

5.3 Immissionen

Teilbereich 1:

Immissionsvorbelastungen für den *Teilbereich 1* bestehen insbesondere durch die nördlich angrenzende K 31 aber auch durch den westlich gelegenen Kreisverkehrsplatz sowie die von dort abzweigende Lengericher Straße. Aus einer Schalluntersuchung für das Baugebiet Nr. 54 „Südlich der Dorfentlastungsstraße“ aus dem Jahr 2014 geht bereits hervor, dass Belastungen zu erwarten sind, die oberhalb der Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) liegen. Durch die Lappwaldbahn Service GmbH wird darauf hingewiesen, dass von der nördlich gelegenen Bahnstrecke sowohl tags als auch nachts Belastungen durch Lärm, Pfeifen und Erschütterungen entstehen können. Deshalb werden im Zuge der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung Schutzfestsetzungen zu treffen sein.

Durch den südlich gelegenen Standort der freiwilligen Feuerwehr sind unregelmäßige Schalleinflüsse – insbesondere durch Einsatzfahrten – zu erwarten. Die Fahrten erfolgen jedoch in südwestlicher Richtung, sodass das Gebäude der Feuerwehr abschirmende Wirkung entfaltet. Von daher werden keine unzumutbaren Belastungen erwartet.

Gewerbliche Immissionen erheblichen Umfangs, die auf den *Teilbereich 1* einwirken, sind im Umfeld nicht vorhanden. Landwirtschaftliche Immissionen sind aus dem näheren Umfeld im ortsüblichen Umfang zu erwarten.

Teilbereich 2:

Durch die integrierte Lage innerhalb eines größeren Wohnsiedlungsbereiches sind weder gewerbliche noch landwirtschaftliche Auswirkungen vorhanden. Straßenverkehrliche Schalleinflüsse sind allenfalls im südlichsten Bereich durch die Einflüsse der Kattenvenner Straße (L 834) zu erwarten.

5.4 Altlasten

Für die beiden Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung sind Altlasten bzw. Bodenbelastungsflächen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005, S. 5873) vom 14.03.2005 nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Im Geodatenatlas des Kreises Steinfurt sind keine Altstandorte gekennzeichnet.

5.5 Natur / Landschaft

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die daraus resultierenden neuen Nutzungsmöglichkeiten werden planungsrechtliche Eingriffsmöglichkeiten in Natur und Landschaft zusätzlichen Umfangs bewirkt, da neu ausgewiesene „Gemischte Bauflächen“ in der Regel höhere Eingriffe zulassen als dies bei „Wohnbauflächen“ der Fall ist.

Ausgewiesene Schutzgebiete sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen.

Auch die Grenzen des Landschaftsplangebietes weisen deutliche Abstände zu den Planänderungsbereichen auf.

Teilbereich 1:

Ein vorkommen planungsrelevanter Arten ist angesichts der intensiven Flächennutzung sowie randlich vorhandener verkehrlicher Beeinflussungen auf den Flächen zu erwarten.

Teilbereich 2:

Durch die sehr unterschiedliche Nutzung und Gestaltung des Teilbereiches ergeben sich Biotoptypen verschiedener Ausprägung. Aufgrund der vor allem randlichen anthropogenen Frequentierung ist insbesondere ein ausgeprägtes Vorkommen von Kulturfolgerarten zu erwarten. Ein Vorkommen artenschutzrelevanter Arten ist jedoch nicht auszuschließen.

Durch eine Rücknahme der vorbereitenden baulichen Zulässigkeiten erfährt die langjährig vorhandene Situation als „Grünflächen“ keine den Lebensraum beeinflussende, negative Veränderung.

5.6 Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb der beiden Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW). Eine Beeinträchtigung im näheren Umfeld dargestellter Baudenkmäler wird durch die Planung nicht erwartet.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Lienen unverzüglich anzuzeigen. Seitens des LWL – Archäologie für Westfalen wird darüber hinaus auf folgende Anforderungen aufmerksam gemacht:

- „1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster, und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.“

5.7 Bodenschutzklausel / Innenentwicklung

Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Gemeinde Lienen betreibt einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit vorrangig Projekte der Innenentwicklung gefördert und teilweise auch durch bauleitplanerische Maßnahmen ermöglicht. Die hohe Nachfrage insbesondere nach Wohnbauflächen kann im Innenbereich Lienens allerdings nicht vollständig gedeckt werden und erfordert eine Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist im *Teilbereich 1* mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu Wohnzwecken in einer Mischung mit gewerblichen Nutzungen zu rechnen. Diese Flächeninanspruchnahme wird durch die Obergrenzen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) begrenzt. Demnach ist von einer zusätzlichen Versiegelung von maximal 80 % auszugehen und mit einem Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen. Der vorbereitete Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Umwidmung von „Flächen für Land- oder Forstwirtschaft“ in „Gemischte Baufläche“. Dieser Eingriff wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes durch die Rücknahme von Wohnbauflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgeglichen (*Teilbereich 2*).

Trotz der etwas größeren Fläche des *Teilbereiches 2* ist bei einer maximal zulässigen Versiegelung von 60 % insgesamt durch die FNP-Änderung insgesamt ein leicht erhöhter Eingriff anzunehmen.

5.8 Klimaschutzklausel

Teilbereich 1:

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Besondere Maßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit der Ausweisung eines neuen Wohngebietes sind nicht vorgesehen. Die beabsichtigte Gebieterschließung ermöglicht grundsätzlich die Südausrichtung neuer Gebäude. Ebenso kann die Einhaltung aktueller Wärmestandards (nach GEG) bei Neubauten vorausgesetzt werden.

In dem Planbereich ist aufgrund der Ortsrandlage von einer gesamträumlich relativ ausgeglichenen klimatischen Situation auszugehen. Im nahen Umfeld liegen größere unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen, die Frischluft und Sauerstoff produzieren. Insbesondere südlich befindliche Bau- und Gehölzstrukturen reduzieren Windgeschwindigkeiten durch Abschirmungseffekte und bieten Schutz vor Auskühlung.

Teilbereich 2:

Durch die umgebenden Baustrukturen wird das Kleinklima der Teilbereichsfläche beeinflusst. Die Fläche selbst hat sicherlich Ausgleichsfunktion für den Siedlungsbereich. Durch die geänderte FNP-Darstellung kann diese Funktion gewahrt werden.

5.9 Hochwasserschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Im Nahbereich der beiden Teilbereiche der Planänderung befinden sich keine Fließgewässer. Von Überflutungsereignissen durch Gewässer sind die hier relevanten Bereiche deshalb nicht berührt. Es existieren auch weder ein vorläufig gesichertes noch ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Der *Teilbereich 1* weist eine deutliche Neigung in südlicher Richtung auf. Das bedeutet, dass oberflächlich abfließendes Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen zügig abgeführt wird. Südlich angrenzend werden weitere Baugebiete jedoch durch eine Wegeparzelle getrennt, die abfließende Wässer aufnehmen könnte. Der *Teilbereich 1* selbst profitiert von der nördlich gelegenen Kreisstraße, die durch ihre erhobene Lage eine Schutzfunktion erfüllt. Aus der Klimaanpassungskarte des LANUV kann keine unmittelbare Gefährdung abgeleitet werden, sofern man davon ausgeht, dass durch die erforderliche Gebieterschließungsstraße eine gebietsinterne Ableitung erfolgt und die baulichen Anlagen sich höhenteknisch an der Erschließungsstraße orientieren.

5.10 Flächenbilanz

Die Fläche der beiden Planänderungsbereiche beträgt insgesamt ca. 1,36 ha und verteilt sich wie folgt:

Nutzungsart	Aktuelle Darstellung		32. Änderung	
	in ha	in %	in ha	in %
Wohnbauflächen	0,76	56	-	-
Flächen für Landwirtschaft...	0,67	44		
Gemische Bauflächen	-	0	0,67	44
Grünflächen			0,76	56
Gesamt	1,36	100	1,36	100

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohngrundstücken und attraktiven, gewerblich verwendbaren Flächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abrundung des Siedlungsschwerpunktes als „Gemischte Bauflächen“ zu schaffen. In diesem Zusammenhang dient der *Teilbereich 1* der Arrondierung des Siedlungsraumes. Der *Teilbereich 2* erfährt dagegen eine Rücknahme der bisherigen Bauflächendarstellung, da kein Entwicklungspotenzial gesehen wird und um den Bauflächenumfang insgesamt nicht zu erhöhen. Entsprechend der langjährigen Nutzung erfolgt eine Darstellung als „Grünflächen“.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 Abs. 4 BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen überschlägig ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Fläche/Boden	
Bundesboden- schutzgesetz inkl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Wasserrahmenricht- linie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Luftreinhalteplan	- Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen - Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung - Anschluss an Fernwärmeversorgung, Ausschluss von Einzelfeuerungsanlagen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.
Landesnatuschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• Orts- / Land- schaftsbild	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landesnatuschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Arten/Lebens- gemeinschaften	
Bundesnatur- schutzgesetz/ Landesnatura schutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund sollen als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Biodiversitäts- konvention	Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen

Rechtsquelle	Zielaussage
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien / Techn. Anleitungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Technische Anleitung Zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Umgebungsärm- richtlinie	Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
• Kulturgüter/sonstige Sachgüter	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und stellt die beiden Teilbereiche dem Freiraum zugeordnet als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ dar. Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan auf Kreisebene liegt für die betreffenden Bereiche nicht vor.

Auch spezielle Schutzgebietsausweisungen existieren für die unmittelbaren Plangebiete nicht. Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären. Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die den vorherigen Tabellen und Ausführungen zu entnehmen sind.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme:

Altlasten (Altlaststandorte, Altablagerungen) sind in den beiden Teilbereichen der Änderung nicht bekannt.

Die geologische Karte zeigt für den Bereich Lienen Löss und Sandlöss aus dem Pleistozän. Es handelt sich also um quartäre Flugsande.

Die Bodenkarte NRW 1:50.000 zeigt für den Geltungsbereich sowie für weitere Teile des Lienener Gemeindegebietes den Bodentyp Plaggenesch und tiefreichend humose Braunerde. Diese sind als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte besonders schutzwürdig.

Durch die vorherige landwirtschaftliche Nutzung hat eine Nährstoffanreicherung in die oberen Bodenhorizonte stattgefunden.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, wird im Plangebiet Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte angetroffen. Dabei handelt es sich um einen besonders schutzwürdigen Boden hinsichtlich des Aufbaus des Bodenprofils, durch historische Agrarkulturtechniken geprägt. Die Plaggenesche haben kulturhistorische Bedeutung und sind eine regionaltypische Erscheinung des nordwestdeutschen Tieflandes. Die Wertzahlen der Bodenschätzung werden mit 25 – 40 als „gering“ angegeben.

Ein Baugrundgutachten¹ zum Teilbereich 1 kommt zu folgenden Aussagen:

„Den Aufschlussergebnissen zufolge wird der Untergrund – von der vorhandenen Pflasterung und dem entsprechenden Unterbau (= Sandbett) abgesehen – im Bereich der Aufschlussansatzpunkte aus folgenden Böden gebildet:

Homogenbereich [1]/1:	Humoser Oberboden: Bis min./max. 0,30/0,50 m .GOK steht der aufgefüllte (RKS1, RKS 2, RKS 4 – RKS 10) bzw. geogene (RKS 3), humose Oberboden (schwach humose bis humose Feinsande) an.
Homogenbereich [3]:	Auffüllung: Feinsande: der humose Oberboden wird – bis auf den Bereich der RKS 3 – bis min./max. 0,70/1,00 m u. GOKK von aufgefüllten, mittelsandigen, stw. schwach kiesigen, schwach schluffigen bis stw. schluffigen Feinsanden unterlagert.
Homogenbereich 3:	Fein- und Mittelsand: Im Anschluss an die Auffüllung bzw. an den humosen Oberboden im Bereich der RKS 3 folgen bis min./max. 1,50/>3,00 m u. GOK Fein- und Mittelsande.
Homogenbereich 3:	Feinsand: Die o.g. Fein- und Mittelsande werden im Bereich der RKS 1, RKS 3 und RKS 6 von Feinsanden mit mittelsandigen, schwach schluffigen bis stw. schluffigen, schwach kiesigen und stw. schwach tonigen Beimengungen unterlagert.“

Die (derzeit) vorhandene Flächeninanspruchnahme beschränkt sich im *Teilbereich 2* auf punktuelle Nebenanlagen und Lagerflächen und ist somit insgesamt auf einem niedrigen Niveau. Im *Teilbereich 1* sind keinerlei Versiegelungen vorhanden. Regionalplanerisch wird für beide Teilbereiche eine Inanspruchnahme als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) grundsätzlich ermöglicht.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich eine bauliche Inanspruchnahme nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richten, da für beide Teilbereiche keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt und die Voraussetzungen für eine Anwendung von § 34 BauGB nicht gegeben sind. Die Böden unterlägen ansonsten weiterhin den wechselnden Beeinflussungen der landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Bearbeitung.

¹ Dr. Muntzos & Partner, Gutachten Baugebiet Lienkamp II, 49536 Lienen, Lienen, 27.07.2021

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

In den Teilbereichen sind keine Gewässer vorhanden. Ca. 170 m westlich des *Teilbereiches 1* verläuft der Ölmühlenbach (1480) in südlicher Richtung. Von *Teilbereich 2* ist dieses Fließgewässer westlich ca. 380 m entfernt. In etwa der gleichen Entfernung verläuft in verrohrter Form die Liene. Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete grenzen an die beiden Teilbereiche nicht an. Die Versickerungsfähigkeit von Niederschlägen ins Grundwasser ist bei beiden Teilbereichen nicht eingeschränkt.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches des *Teilbereiches 1* liegt gemäß Bodengutachten² ein Durchlässigkeitswert von $1,0 \times 10^{-5}$ m/s bzw. $1,2 \times 10^{-4}$ m/s vor. Der höchste Grundwasserstand wird mit HGW $\leq -3,91$ m benannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Ein Planungsverzicht würde in *Teilbereich 1* keine randliche Arrondierung zu baulichen Zwecken planungsrechtlich vorbereiten und eine Versickerung nicht einschränken, sofern keine Flächeninanspruchnahme nach § 35 BauGB erfolgt. Eine Bodeninanspruchnahme des *Teilbereichs 2* bliebe weiterhin auf Ebene des Flächennutzungsplanes vorbereitet.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt für beide Teilbereiche eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 10°C und einen mittleren Jahresniederschlag im Bereich von ca. 840 – 860 mm. Der *Teilbereich 1* grenzt an die besiedelte Ortslage an. Nördlich bestehen Übergänge zur freien Landschaft. Insofern ist innerhalb des unversiegelten Planbereiches von einer insgesamt ausgeglichenen klimatischen Situation auszugehen.

Der *Teilbereich 2* ist zwar ebenfalls (nahezu) unversiegelt; er befindet sich jedoch innerhalb eines größeren Siedlungszusammenhanges – ohne Verbindung zur freien Landschaft. Hier ist ein moderates Stadtklima anzunehmen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situationen zu prognostizieren. Das Klima unterliegt langfristig voraussichtlich dem Klimawandel und einer damit einhergehenden globalen Erwärmung.

² Dr. Muntzos & Partner, a.a.O.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Ostmünsterland“ (NR-540) in der naturräumlichen Haupteinheit „Osnabrücker Osning“ (NR-543). Der Landschaftsraum wird als „Tecklenburger Osning“ (LR-IV-006) bezeichnet. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind nicht in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Die Landschaftsinformationssammlung enthält für das unmittelbare Umfeld ebenso keine spezifischen Darstellungen.

Circa 500 m nördlich der Fläche *Teilbereich 1* befindet sich das Naturschutzgebiet Lienener Osning (ST-114). Dieses ist Teil des Naturparkes „Nördlicher Teutoburger Wald, Wiehengebirge“ und des FFH-Gebiets „Nördlicher Teil des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ (DE-3813-302). Das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Rand Lienener Osning“ (LSG-3813-0003) schließt sich südlich unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Lienener Osning“ an. Ebenfalls nördlich, in etwa 450 m Entfernung, liegt der geschützte Landschaftsbestand „Hohlweg am Freibad Lienen“ (BK-3813-0020).

Eine Biotopverbundfläche mit der Bezeichnung „Teutoburger Wald zwischen Hörstel und Bad Iburg“ (VB-MS-3711-003) reicht bis auf ca. 170 m von Norden an den *Teilbereich 1* heran.

Ein zur Prüfung des Artenschutzes durchgeführtes Gutachten³ kommt zu folgenden Resultaten:

„Bei einer Begehung am 13.07.2021 wurden das Plangebiet und das Umfeld auf die Eignung als Lebensraum (u.a. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen untersucht. Darüber hinaus wurden Daten zu Tiervorkommen im 500 m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, der Biologischen Station Kreis Steinfurt und dem LANUV (@LINFOS) abgefragt und es wurden Daten aus der Literatur berücksichtigt.

Die Vorkommen von möglichen planungsrelevanten Arten wurden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Essenzielle Nahrungshabitate von planungsrelevanten Arten sind durch die Planung nicht betroffen. Planungsrelevante Amphibienarten kommen im Gebiet nicht vor, da keine Gewässer vorhanden sind. Für Reptilien fehlen geeignete Habitatstrukturen, sodass Individuen dieser Artengruppe sicher nicht vorkommen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen somit nicht vor.

³ Bio Consult, Artenschutzprüfung Stufe I, zum B-Plan Nr. 61 „Westlich Lienkamp“ der Gemeinde Lienen; im Auftrag von Planungsbüro Hahm GmbH, Osnabrück / Belm, 23.09.2021

Grundsätzlich sollten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt werden: die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.“

Die Abstände von Schutzflächen/-gebieten zum *Teilbereich 2* sind deutlich größer.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung ist von einem verbleibenden Bestand der jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen auszugehen, sofern sich die randlichen Lebensbedingungen nicht wesentlich ändern.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Der *Teilbereich 1* ist sowohl von den Hängen des nördlich gelegenen Teutoburger Waldes als auch von der Ortsentlastungsstraße K 31 gut einsehbar. Der sanft abfallende und weitgehend offene Hang des Teutoburger Waldes wird neben der Kreisstraße auch von der leicht erhöhten eingleisigen Schienentrasse der Teutoburger Waldeisenbahn unterbrochen. Der leicht hängige *Teilbereich 1* besitzt keine eigene optische Strukturierung, wird jedoch klar durch eine unmittelbar südlich befindliche Baumreihe begrenzt.

Der *Teilbereich 2* ist nur an wenigen Stellen von den umgebenden Verkehrsflächen einsehbar. Die randliche Bebauung schirmt Einblicke weitgehend ab. Zusätzlich begrenzen innere Gehölzstrukturen die Blickbeziehungen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würde sich das Orts- und Landschaftsbild auf Basis der Darstellungen des derzeitigen Flächennutzungsplanes entwickeln. Eine bauliche Inanspruchnahme orientierte sich an der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB. Die landwirtschaftliche „Hobbylandwirtschaft“ bzw. gärtnerische Nutzung bliebe insofern vsl. bestehen.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Der *Teilbereich 1* ist aufgrund der nördlich benachbarten Kreisstraße K 31 insbesondere durch Verkehrslärm vorbelastet. Geruchsimmissionen wirken auf dieses Plangebiet, das sich im Übergang zum Außenbereich befindet, in örtüblichem Umfang ein.

Gewerbliche Immissionen erheblichen Umfangs sind aus dem relevanten Umfeld nicht zu erwarten.

Der *Teilbereich 2* wird durch die randliche Bebauung weitgehend von Störeinflüssen abgeschirmt. Im Umfeld entstehen weder durch gewerbliche Anlagen noch durch Verkehrsanlagen oder landwirtschaftliche Nutzungen für die Gebietsnutzung erhebliche Emissionen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde voraussichtlich zu keinen wesentlichen Änderungen führen. Unregelmäßige Belastungen durch landwirtschaftliche Aktivitäten blieben beim *Teilbereich 1* bestehen.

2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb der beiden Teilbereiche sind weder Bau- und Bodendenkmäler noch Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

/

2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen, erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben.

2.2.1 Fläche / Boden

Durch die Planung wird im *Teilbereich 1* eine Versiegelung bisher unbebauter Fläche planungsrechtlich ermöglicht. Durch eine Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, führen. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden.

Durch die Planänderung im *Teilbereich 2* würden zuvor genannte Störungen oder Beeinflussungen nicht eintreten, da die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bodeninanspruchnahme zurückgenommen werden. Der Boden unterliegt weiterhin der landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Bearbeitung. Die „landwirtschaftliche Nutzung“ z.B. als Mähweide ist dabei im weitesten Sinne zu verstehen. Eine Bodeninanspruchnahme wäre nur für privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB möglich.

Insgesamt sind eine vergleichbare Beeinträchtigung des Bodens und eine nahezu gleiche Flächeninanspruchnahme festzustellen.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die Flächeninanspruchnahme im *Teilbereich 1* kann bei Umsetzung der verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers eingeschränkt werden. Es kann bei Durchführung der Planung in diesen Bereichen zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer reduzierten Grundwasseranreicherung kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwassersituation sind insgesamt mit der Planung nicht zu erwarten, da im vergleichbaren Umfang in *Teilbereich 2* Bauflächenreserven zurückgenommen werden.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtlich vorbereiteten Nutzungen kann sich der Versiegelungsgrad im *Teilbereich 1* erhöhen und somit die Frischluftproduktion auf den bisherigen Freiflächen einschränken. Erhebliche Umweltauswirkungen werden allerdings nicht erwartet, da es sich um eine relativ kleine Fläche handelt.

Durch den Erhalt der Grünstrukturen im *Teilbereich 2* bleiben klimatische Ausgleichseffekte zu den umgebenden baulichen Strukturen bestehen und wirksame Verbesserungen des tendenziell vorliegenden Stadtklimas grundsätzlich gewährleistet.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch Inanspruchnahme bisher unbebauter Fläche kann im *Teilbereich 1* in gewisser Weise das Artengefüge durch zusätzliche Bebauung gestört werden (z. B. Licht- und Lärmemissionen). Die bauliche Inanspruchnahme kann zu einem Verlust an Lebensraum und eventuell zu einer Verdrängung einzelner Individuen führen. Artenschutzrechtlich relevante Belange im Sinne des BNatSchG werden vsl. nicht berührt, da die Fläche kein besonderes Biotoppotenzial bietet. Sollte der Teilbereich für randlich evtl. vorhandene Arten als Nahrungsquelle dienen, so bestehen gleichartige Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung.

Für den *Teilbereich 2* entfällt die Darstellung „Wohnbaufläche“ und somit die planungsrechtlich vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft, sodass von einem Fortbestand der derzeitigen unterschiedlichen Grünstrukturen auszugehen ist. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten werden insofern nicht erwartet.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind bei Durchführung der Planung insofern zu erwarten, dass der nordwestliche Ortsrand (*Teilbereich 1*) eine städtebaulich verträgliche Erweiterung erfährt und damit eine Abrundung des Siedlungsraumes erfolgt. Im *Teilbereich 2* bleibt der begrünte Innenbereich erhalten, sodass planungsrechtlich bedingte Änderungen des Ortsbildes nicht eintreten. Negative Auswirkungen auf das Orts- / Landschaftsbild sind dadurch insgesamt nicht zu erwarten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind durch die geänderten Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht zu erwarten. Die vorhandenen baulichen Nutzungen am nordwestlichen Siedlungsrand werden moderat erweitert, sodass durch die ergänzten Nutzungen im *Teilbereich 1* keine unverträglichen Auswirkungen auf Nachbarbereiche zu erwarten sind. Auch Freizeitnutzungen auf randlichen Wegen werden nicht beeinträchtigt. Schalltechnische Auswirkungen liegen durch die benachbarten Verkehrsflächen vor und müssen auf der nachfolgenden Planungsebene durch Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der neuen Nutzung berücksichtigt werden.

Im *Teilbereich 2* bleiben die vorhandenen Grünflächen zur Freizeitnutzung bzw. landwirtschaftliche Bearbeitung (z.B. Mähweide) durch die Rücknahme der Bauflächen erhalten.

2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, weshalb erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Grundsätzlich wird eine bauliche Nutzung unmittelbar angrenzend zum bestehenden Siedlungsraum mit *Teilbereich 1* planungsrechtlich vorbereitet. Ebenso werden nicht mehr benötigte Flächenreserven an anderer Stelle zurückgenommen und planerisch wieder Freiraumfunktionen zugeführt (*Teilbereich 2*).

Mit Blick auf das Umweltmedium „Arten/Lebensgemeinschaften“ sollen in *Teilbereich 1* Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Baufeldräumung soll außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um ggf. eine benachbart erfolgende Brutaktivität nicht zu stören.

2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft planungsrechtlich vorbereitet (*Teilbereich 1*) und im ähnlichen Umfang an anderer Stelle zurückgenommen (*Teilbereich 2*). Insgesamt werden nur in geringem Umfang zusätzliche Eingriffe ermöglicht.

Teilbereich 1: $0,67 \text{ ha} \times 0,8$ (Versiegelungsobergrenze in M) = 0,536 ha Versiegelung

Teilbereich 2: $0,76 \text{ ha} \times 0,6$ (Versiegelungsobergrenzen in W) = 0,456 ha Versiegelung

Dementsprechend wird insgesamt eine zusätzliche Versiegelungsmöglichkeit von ca. 0,08 ha planungsrechtlich vorbereitet.

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Unmittelbare Alternativen zu den getroffenen Darstellungen bestanden angesichts der regional-planerisch ausgewiesenen ASB-Flächen bei gleichzeitiger eigentumsrechtlicher Verfügbarkeit nicht.

Eine Abwägung unterschiedlich in Betracht gezogener Flächen für die Baugebietsrücknahme erfolgte im Voraus auf Basis eines politischen Beschlusses sowie der Ergebnisse des regionalplanerischen Siedlungsflächenmonitorings und einer zur Neuausweisung vergleichbaren Größenordnung.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Vorfälle oder Katastrophen sind durch die im Plan vorbereiteten Nutzungen innerhalb von Wohnbauflächen in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung nicht zu erwarten, weshalb hier auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet werden kann. Ebenso wenig sind Störfallbetriebe in der näheren Umgebung bekannt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten (Arten/Lebensgemeinschaften) wurden bislang nicht durchgeführt. Eine Prüfung der Versickerungsfähigkeit sowie der schalltechnischen Belastungssituation werden jedoch noch vor der Offenlegung der Planung durchgeführt.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung der Darstellungen und Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Derzeit sind im *Teilbereich 1* keine erheblichen und nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar im *Teilbereich 2* positiven Effekte für die Umweltmedien zu erwarten. Deshalb kann auf die Beschreibung der weiteren geplanten Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen (z. B. Immissionsschutz) bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird im *Teilbereich 1* eine bauliche Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu baulichen Zwecken planungsrechtlich ermöglicht. Die Umweltauswirkungen beziehen sich bei Durchführung der Planung vor allem auf Versiegelungen, einen erhöhten Niederschlagswasserabfluss und kleinklimatischen Veränderungen. Im *Teilbereich 2* werden die planungsrechtlich bereits vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wieder zurückgenommen, sodass auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017/2019
- Regionalplan Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: GEOportal.NRW.Online unter: <https://www.geoportal.nrw/fachkategorien>
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de>
- Kreis Steinfurt: Digitaler Kartenschränk der Kreisverwaltung Steinfurt: Online unter: <https://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com>
- Gemeinde Lienen: Flächennutzungsplan
- Fachgutachten gemäß Quellenangabe in der Fußzeile

Aufgestellt:

Osnabrück, 07.12.2021

Ri/Re-18230011-05

Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Lienen hat der Begründung des Entwurfes in seiner Sitzung am zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Der Feststellungsbeschluss zur 32. Änderung erfolgte am

Lienen, den

Der Bürgermeister

.....
(Bürgermeister)